



BÜNDTENWEG 40 • POSTFACH • 4434 HÖLSTEIN  
061 956 90 00 • info@hoelstein.bl.ch • www.hoelstein.ch

# **Einwohnergemeinde Hölstein**

## **Verwaltungs- und Organisationsreglement**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck	4
§ 2 Öffentliche Bekanntmachung	4
<b>1. Gemeindeversammlung</b>	<b>4</b>
§ 3 Form der Einladung der Gemeindeversammlung	4
§ 4 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse	4
<b>2. Gemeinderat</b>	<b>4</b>
§ 5 Gemeinderat	4
§ 6 Kollegialitätsprinzip	4
§ 7 Aufgaben	5
§ 8 Finanzbefugnisse	5
§ 9 Befugnisse des Gemeinderatsmitglieds	5
<b>3. Gemeindepräsidentin resp. Gemeindepräsident</b>	<b>5</b>
§ 10 Gemeindepräsidentin resp. Gemeindepräsident	5
<b>4. Gemeindebehörden</b>	<b>6</b>
§ 11 Grundsatz	6
§ 12 Sitzungen der Gemeindebehörden	6
<b>5. Kommissionen</b>	<b>6</b>
§ 13 Ständig beratende Ausschüsse und Kommissionen	6
§ 14 Nicht ständig beratende Kommissionen	6
§ 15 Stellung der Ausschüsse und Kommissionen	7
§ 16 Wahlbüro	7
<b>6. Protokollführung</b>	<b>7</b>
§ 17 Protokollführung in den Gemeindeorganen	7
<b>7. Gemeindeverwaltung</b>	<b>7</b>
§ 18 Gemeindeschreiberin resp. Gemeindeschreiber	7
§ 19 Gemeindeverwaltung	7
§ 20 Grundsatz der Aufgabenerfüllung	8
<b>8. Gebühren</b>	<b>8</b>
§ 21 Verwaltungsgebühren	8
<b>9. Bussen</b>	<b>8</b>
§ 22 Bussenanerkennungsverfahren	8

<b>10. Schlussbestimmungen</b>	8
§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts	8
§ 24 Inkrafttreten	8

## **Verwaltungs- und Organisationsreglement**

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Hölstein beschliesst gestützt auf § 107 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. August 1970 und § 12 der Gemeindeordnung vom 28.03.2022:

### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen für die Organisation der Gemeinde fest und regelt die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organen.

### **§ 2 Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Veröffentlichung in einem vom Gemeinderat bestimmten amtlichen Publikationsorgan.

## **1. Gemeindeversammlung**

### **§ 3 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung** (§§ 55, 57 GemG)

<sup>1</sup> Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Sie enthält das Geschäftsverzeichnis und die Anträge des Gemeinderates sowie den Hinweis, wo die Unterlagen zu den Geschäften eingesehen werden können.

<sup>2</sup> Eine ausführliche Fassung der Einladung mit dem Geschäftsverzeichnis, den Anträgen des Gemeinderats sowie ausführlichen Erläuterungen zu den Geschäften wird auf der Webseite der Gemeinde publiziert und kann auch bei der Verwaltung eingesehen werden.

<sup>3</sup> Budget und Jahresrechnung werden auf der Webseite der Gemeinde publiziert und können auch bei der Verwaltung eingesehen werden.

<sup>4</sup> Wichtige Unterlagen (Pläne, grössere Berichte usw.), die weder publiziert noch abgegeben werden können, können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

### **§ 4 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse**

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Hölstein bekannt gemacht.

## **2. Gemeinderat**

### **§ 5 Gemeinderat** (§ 70 GemG)

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied steht in der Regel einem Geschäftsbereich vor.

### **§ 6 Kollegialitätsprinzip**

Der Gemeinderat entscheidet – soweit Befugnisse nicht an einzelne Gemeinderatsmitglieder oder andere Organe delegiert sind – als Kollegium.

## **§ 7 Aufgaben** (§§ 70 ff. GemG)

Der Gemeinderat formuliert die Ziele der Gemeinde, plant die zur Erreichung der Ziele notwendigen Massnahmen, klärt die erforderlichen Mittel ab und sichert die Koordination. Dem Gemeinderat obliegen dabei insbesondere folgende generellen Aufgaben:

- a) Er unterbreitet der Gemeindeversammlung Berichte und stellt Anträge zur Gemeindeordnung, zu Gemeindereglementen und zu Gemeindeversammlungsbeschlüssen.
- b) Er sorgt für den Vollzug der Gesetzgebung und der Beschlüsse der Gemeindeversammlung.
- c) Er erlässt rechtssetzende Bestimmungen in Form von Verordnungen, soweit er durch Gemeindeordnung und Reglemente dazu befugt ist.
- d) Er übt die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung aus und trägt die Verantwortung für deren Organisation.
- e) Er gibt der Verwaltung die strategischen Ziele vor und setzt Prioritäten. Er fördert die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er überprüft periodisch die Leistungen der Verwaltung in Bezug auf die von ihm beschlossenen Ziele.
- f) Er informiert die Öffentlichkeit regelmässig in geeigneter Weise über seine Tätigkeit.

## **§ 8 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erarbeitet den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget.

<sup>2</sup> Nach Ablauf des Rechnungsjahres ist die Jahresrechnung von der Rechnungsführerin resp. vom Rechnungsführer ohne Verzug abzuschliessen.

<sup>3</sup> In der Folge ist sie vom Gemeinderat und der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen und mit allfälligen Bemerkungen zu versehen.

<sup>4</sup> Er sorgt für eine ordnungsgemässe Haushaltsführung sowie den Vollzug des Budgets und der Kreditbeschlüsse.

## **§ 9 Befugnisse des einzelnen Gemeinderatsmitglieds**

Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Gemeinderatsmitglieder regelt der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung.

## **3. Gemeindepräsidentin resp. Gemeindepräsident**

### **§ 10 Gemeindepräsidentin resp. Gemeindepräsident** (§ 86 GemG)

<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin resp. der Gemeindepräsident führt den Vorsitz im Gemeinderat und in der Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Sie resp. er koordiniert die Tätigkeit des Gemeinderats und vertritt ihn nach aussen.

<sup>3</sup> Sie resp. er sorgt dafür, dass die Aufgaben des Gemeinderats rechtzeitig, zweckmässig und sachgerecht erledigt werden.

<sup>4</sup> Im Weiteren nimmt sie resp. er die Aufgaben gemäss § 86 des Gemeindegesetzes wahr.

## 4. Gemeindebehörden

### § 11 Grundsatz

- <sup>1</sup> Die Gemeindebehörden pflegen untereinander zur optimalen Aufgabenerfüllung engen Kontakt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat achtet die Selbstständigkeit der weiteren Behörden in deren Fachbereich.
- <sup>3</sup> Die Gemeindebehörden sorgen für eine geeignete Kontrolle der interkommunalen Behörden/Institutionen.

### § 12 Sitzungen der Gemeindebehörden (§§ 17 ff. GemG)

- <sup>1</sup> Die Sitzungen der Gemeindebehörden finden in der Regel in einem Amtsräum statt.
- <sup>2</sup> Die Sitzungen sind so anzusetzen, dass die Behörden mit der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht in Verzug geraten.
- <sup>3</sup> Die Behördenmitglieder sind zur regelmässigen und pünktlichen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- <sup>4</sup> Die Gemeindebehörden können einzelne Gemeindeangestellte zur regelmässigen oder gelegentlichen Teilnahme an Sitzungen mit beratender Stimme verpflichten.

## 5. Kommissionen

### § 13 Ständig beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Absatz 1 GemG)

- <sup>1</sup> Es bestehen folgende ständige beratende Ausschüsse und Kommissionen:
  - a) Bau- und Planungskommission
  - b) Umweltkommission
  - c) Kommission für Freizeitkurse und Erwachsenenbildung Hölstein-Bennwil-Lampenberg
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer der ständig beratenden Kommissionen entspricht derjenigen des Wahlorgans, beginnt und endet jedoch jeweils ein halbes Jahr später.

### § 14 Nicht ständig beratende Kommissionen (§ 104 Abs. 1 bis GemG)

- <sup>1</sup> Die Amtsdauer der nicht ständigen beratenden Kommissionen beginnt mit dem Tage der Einsetzung.
- <sup>2</sup> Ist ihre Aufgabe nach Ablauf von vier Jahren nicht beendet, so ist eine Neuwahl vorzunehmen.
- <sup>3</sup> Die Kommissionen werden vom einsetzenden Organ für aufgelöst erklärt, wenn sie ihren Auftrag erfüllt haben oder wenn aus irgendeinem Grunde auf eine weitere Mitarbeit verzichtet wird.

## **§ 15 Stellung der Ausschüsse und Kommissionen**

<sup>1</sup> Die beratenden Ausschüsse und Kommissionen sind Hilfsorgane des Gemeinderats und diesem gegenüber verantwortlich.

<sup>2</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen werden im jeweiligen Reglement, Pflichtenheft und/oder Gemeinderatsbeschluss geregelt.

## **§ 16 Wahlbüro**

Die Amtsdauer des Wahlbüros entspricht derjenigen des Wahlorgans, beginnt und endet jedoch jeweils ein halbes Jahr später.

## **6. Protokollführung**

### **§ 17 Protokollführung in den Gemeindeorganen (§ 16 Abs. 2 GemG)**

<sup>1</sup> Im Gemeinderat wird das Protokoll durch eine Gemeindeangestellte resp. einen Gemeindeangestellten geführt.

<sup>2</sup> In den übrigen Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Mitglied geführt. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat diese Aufgabe einer resp. einem Gemeindeangestellten übertragen.

## **7. Gemeindeverwaltung**

### **§ 18 Gemeindeschreiberin resp. Gemeindeschreiber (§§ 107 – 109 GemG)**

<sup>1</sup> Sie resp. er leitet die Gemeindeverwaltung, führt das Personal und ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Bersorgung der dieser von Gesetzes wegen, von ihm selbst oder vom Gemeinderat übertragenen Geschäfte.

<sup>2</sup> Sie resp. er berät den Gemeinderat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, bereitet dessen Entscheide vor und setzt dessen Beschlüsse um.

<sup>3</sup> Sie resp. er betreut die übrigen Behörden, Kontroll- und Hilfsorgane der Gemeinde.

<sup>4</sup> Die Gemeindeschreiberin resp. der Gemeindeschreiber ist dem Gemeinderat unterstellt. Direkt vorgesetzt ist ihr resp. ihm die Gemeindepräsidentin resp. der Gemeindepräsident.

### **§ 19 Gemeindeverwaltung (§ 107 Abs. 1 GemG)**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung erfüllt die ihr von Gesetzes wegen, von der Gemeindeschreiberin resp. vom Gemeindeschreiber und vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsorganisation gewährleistet eine rechtmässige, zielgerichtete und leistungsorientierte Erfüllung der Aufgaben.

<sup>3</sup> Im Einzelnen ergeben sich Struktur und Aufgabenteilung aus dem Organigramm und den Funktionsabgrenzungen, die vom Gemeinderat zu genehmigen sind.

## **§ 20 Grundsatz der Aufgabenerfüllung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin resp. der Gemeindeschreiber und die Gemeindeverwaltung erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze und der vom Gemeinderat vorgegebenen Ziele und Leistungsaufträge selbstständig.

<sup>2</sup> Das kundenfreundliche Erbringen der Dienstleistungen steht im Vordergrund.

## **8. Gebühren**

### **§ 21 Verwaltungsgebühren** (§152 Abs. 3 GemG)

Der Gemeinderat erlässt seine Gebührenverordnung für die Verwaltungsgebühren und die Gebühren der übrigen Verwaltungshandlungen, welche nicht schon in den Sachreglementen festgelegt sind.

## **9. Bussen**

### **§ 22 Bussenanerkennungsverfahren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

<sup>2</sup> Wird die Busse samt den Urteilsgebühren innert der gesetzten Frist bezahlt, findet keine Anhörung statt, und die Bussenverfügung wird definitiv und rechtskräftig.

<sup>3</sup> Wird die Busse samt den Urteilsgebühren nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin, und es ist das Verfahren gemäss § 81 Gemeindegesetz durchzuführen.

<sup>4</sup> Es wird ein Ausschuss von zwei Behördenmitgliedern zusammen mit einem Protokollführer oder einer Protokollführerin ermächtigt, im Strafverfahren vor dem Gemeinderat die Einvernahme des oder der Verzeigten durchzuführen und die Beurteilung vorzunehmen.

## **10. Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Hölstein vom 20. September 1999 wird aufgehoben.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Beschluss der Gemeindeversammlung per 01.7.2022 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement am 28. März 2022 beschlossen.

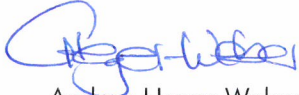
Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 23.05.2022.



IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

**Gemeinderat Hölstein**

Präsidentin



Andrea Heger-Weber

Verwalter



Pascal Liederer